

**Satzung**  
**über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses**  
**der Ortsgemeinde Oberbachheim**

**vom 04.04.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzerkreis**

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:

a) allen Ortsvereinen:

- a) dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberbachheim,
- b) der Fußballhobbymannschaft FF Feuerteufel Oberbachheim,
- c) der Gymnastikgruppe Oberbachheim,
- d) der evangelischen Kirchengemeinde Niederbachheim,
- e) der Freiwilligen Feuerwehr Bachheimer-Grund

b) allen Einwohnern und Benutzergruppen der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen für Veranstaltungen, sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2**  
**Antragsverfahren**

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeinde erhält eine Kopie des Bescheides.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Der Verantwortliche Benutzer hat darauf zu achten, dass im gesamten DGH das Rauchverbot eingehalten wird.

(4) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (geputzt) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;

c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

(6) Nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme gemäß ausgehändigter Hausordnung durch eine durch die Ortsgemeinde beauftragte Person, im Beisein des Mieters.

(7) Die Nutzung der Behindertentoilette ist bei einer Doppelvermietung vom Dorfgemeinschaftshaus und der Grillhütte im Bedarfsfall beiden Mietern zu gewähren.

(8) Bei einer Doppelvermietung vom Dorfgemeinschaftshaus und der Grillhütte gehört die Überdachung zum Dorfgemeinschaftshaus und der Grillplatz zur Grillhütte

### **§ 4**

#### **Sonstige Erfordernisse**

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

## **§ 5 Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

## **§ 6 Gebühren**

(1) Die Überlassung der Räume an Benutzer nach § 1 Abs. 1 erfolgt grundsätzlich unentgeltlich außer den in Abs. 2 genannten Fällen.

(2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
- b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
- c) die Räume für Familien- / Trauerfeiern genutzt werden.

(3) Die Nutzung des Saals für den Benutzerkreis nach § 1 Abs. 1a ist für Übungsstunden einmal wöchentlich kostenfrei.

(4) Auch kann der Gastraum im Untergeschoss vom Dorfgemeinschaftshaus, nach Verfügbarkeit, für Familienfeiern und für Vereinszwecke angemietet werden.

Die Nutzung des Gastraumes für den Benutzerkreis nach § 1 Abs. 1a ist 1x jährlich gebührenfrei, Nebenkosten sind lt. Gebührenordnung zu bezahlen.

## **§ 7 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und die Nebenkosten werden entsprechend der Gebührenordnung der Gemeinde Oberbachheim erhoben.

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag

entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 8 Nebenkosten**

- (1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser, Abwasserbeseitigung zu ersetzen.
- (2) Der Verbrauch an Strom wird von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.
- (3) Durch Beschluß des Gemeinderates können die Nebenkosten pauschal festgesetzt werden (insbesondere bei regelmäßigen Benutzungen).

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

- (1) Jeder Mieter außer den in § 1 Buchstabe 1a Ortsvereinen, haben bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Geldbetrag beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in der Gebührenordnung geregelt. Nach ordnungsgemäßer Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
- (2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand des Dorfgemeinschaftshauses fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere das Hinterlassen des Dorfgemeinschaftshauses in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde.
- (3) Notwendige Reinigungsmaßnahmen werden zusätzlich entsprechend den Festsetzung der Gebührenordnung berechnet. Der Beauftragte der Ortsgemeinde ist berechtigt diese Feststellung zu treffen.

## **§ 10 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.
- (2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 11**  
**Benutzungsentzug**

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2017 außer Kraft.

Oberbachheim, den 04.04.2025

gez.

Stefan Wöll

Ortsbürgermeister

(S.)

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 01.04.2025 mit folgender Mehrheit beschlossen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7  
Anwesende Ratsmitglieder: 7  
Für die Satzung haben gestimmt: 7 Ratsmitglieder  
Gegenstimmen: 0  
Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 04.04.2025 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 01.05.2025 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2  
Ortsgemeinde

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:  
gez. (S.)  
Angela Michel